

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Papajewski GmbH

1 Geltung Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für den Verkauf von Waren („Lieferung“), die Erbringung von Dienst- bzw. Werkleistungen („Leistung“).

1.2 Unsere AGB gelten für alle, auch künftigen Geschäftsbeziehungen mit unsren Kunden (nachfolgend: „Käufer“) und unabhängig davon, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern beziehen bzw. die Dienst- oder Werkleistung selbst oder durch Dritte erbringen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an. Deren Geltung wird widersprochen. Die AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers Lieferungen vorbehaltlos ausführen.

1.3 Soweit nichts anders in einem Angebot festgelegt, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Eine Bestellung des Käufers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, seine Bestellung innerhalb von vier (4) Kalenderwochen nach Erhalt anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch Bestätigung oder durch Auslieferung der Bestellung an den Käufer

1.4 Individuelle, von diesen AGB abweichende Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.5 Der Mindestbestellwert beträgt 100,00 EUR netto. Bei Bestellungen unter 100,00 EUR sind wir berechtigt, einen Mindermengenzuschlag von 20,00 EUR für die Abwicklungskosten zu verlangen.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Widerrufsrecht

2.1 Wenn der Käufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, steht ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu.

2.2 Wird von einem bestehenden Widerrufsrecht nach 2.1 Gebrauch gemacht, so hat der Käufer die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen

2.3 Im Übrigen gelten für das Widerrufsrecht die Regelungen, die in der jeweiligen Widerrufsbelehrung wiedergegeben sind.

2.4 Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen

2.4.1 Zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt wurden oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde,

2.4.2 zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,

2.4.3 zur Lieferung von Waren, wenn diese nach der Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden,

2.4.4 bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen; dies gilt nicht hinsichtlich weiterer bei dem Besuch erbrachter Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder hinsichtlich solcher bei dem Besuch gelieferter Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden.

2.5 Das Widerrufsrecht erlischt bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen auch mit vollständiger Erbringung der Dienstleistung, wenn der Käufer vor Beginn der Erbringung ausdrücklich zugestimmt hat, dass wir mit der Erbringung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen.

3.1 Leistungen erbringen wir im Rahmen der bei uns bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Von den Leistungen erfasst sind insbesondere Montage, Inbetriebnahme, Kundendienst und Wartung.

3.2 Bei von uns zu erbringenden Leistungen einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Entwicklungsleistungen und/oder Analyseleistungen wird grundsätzlich kein bestimmter Erfolg geschuldet. Wir übernehmen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis und sind berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragte (Subunternehmer) zu erbringen. Etwas anderes gilt nur bei gesonderter vertraglicher Vereinbarung.

3.3 Ist für unsere Leistung ausnahmsweise eine Abnahme vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, die von uns bereitgestellten Werkleistungen, auch Teilwerkleistungen, unverzüglich abzunehmen und die Abnahme bzw. Teilabnahme zu erklären, soweit diese keine Mängel aufweisen, welche die Tauglichkeit oder die Funktion wesentlich beeinträchtigen.

3.4 Wenn der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB („Unternehmer“) ist, gilt: Erfolgt innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Bereitstellung zur Abnahme bzw. Teilabnahme keine Rüge erheblicher Mängel, oder verwendet/benutzt der Käufer die bereitgestellten Werkleistungen bzw. Teilwerkleistungen, gilt die Abnahme bzw. Teilabnahme als erfolgt.

4.1 Für den Fall, dass vom Auftrag Montage, Inbetriebnahme, Kundendienst und/oder Wartung umfasst ist, gelten die nachfolgenden Bedingungen ergänzend. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieser Ziffer 3 den sonstigen Regelungen dieser AGB vor.

4.2 Der Käufer hat bauseits auf seine Kosten sicherzustellen, dass zu Beginn und während der Montage-, Instandhaltungs- oder Wartungsarbeiten Baufreiheit herrscht, d. h. wir ohne Behinderung durch Dritte die vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen können;

4.3 Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass geeignete Zufahrtsmöglichkeiten und Einbringungsoffnungen in der von uns vorgegebenen Größe vorhanden sind, sodass die Anlage mit allen erforderlichen Fahrzeugen zum Aufstellungsort transportiert werden kann; der Transportweg darf nicht behindert sein;

4.4 Der Käufer muss sicherstellen, dass die benötigte Stromversorgung in ausreichendem Maße stabil zur Verfügung steht und alle für den Betrieb der Anlage erforderlichen elektrischen Spannungen mit der erforderlichen Anschlussleistung betriebsbereit anliegen und der Signalaustausch, gemäß den vereinbarten Spezifikationen, am vereinbarten Ort vorhanden ist.

4.5 Der Käufer hat zu gewährleisten, dass der Aufstellungsort gegen Witterungseinflüsse und schädigende Einwirkungen durch Tiere geschützt und gegen unbefugten Zutritt gesichert ist;

4.6 Der Käufer hat sicherzustellen, dass jeweils ein Stromanschluss von 230/400 V, 50 Hz gemäß VDE-Vorschriften im Aufstellungsort und/oder Montageraum mit entsprechender Anschlussleistung vorhanden ist;

4.7 Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass geeignete Lastaufnahmepunkte an Gebäude- und/oder Deckenkonstruktion zur Anbringung von Hebezeugen vorhanden sind;

4.8 Der Käufer hat sicherzustellen, sämtliche Kanäle und Fundamente, die zur Aufstellung der Anlagen erforderlich sind, nach unseren Plänen fertiggestellt sind; erforderliche Rohrgräben für erdverlegte Rohrleitungen nach unseren Plänen – soweit die Erstellung der Pläne zum vereinbarten Lieferumfang gehört – fertiggestellt und die erdverlegten Rohrleitungen untermauert und/oder befestigt sind;

4.9 Der Käufer hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Betriebsmedien mit dem erforderlichen Volumenstrom und Fließdruck betriebsbereit zur Verfügung stehen;

4.10 Der Käufer hat sicherzustellen, erforderliche Anschlüsse an das Netz, also für Rohwasser, Abwasser, Reinwasser, Dampf, Luft, Entlüftungs- und Sicherheitsleitungen ins Freie betriebsbereit zur Verfügung stehen;

4.11 Der Käufer hat sicherzustellen, dass bei Schwimmbädern das Becken mit Wasser in Trinkwassergüte gefüllt ist;

4.12 Der Käufer hat sicherzustellen, dass alle für den Betrieb der Anlage im Zusammenspiel mit Dritten erforderlichen und/oder vereinbarten Signale betriebsbereit anstehen;

5 Gewerbliche Schutzrechte, Know-How

Der Käufer erkennt unser Know-How sowie unsere gewerblichen Schutzrechte an. Soweit nicht abweichend geregelt, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugängig gemacht werden; dies gilt insbesondere für vertrauliche Unterlagen. Soweit nicht anderweitig, z.B. im Auftrag, ausdrücklich anders vereinbart, räumen wir dem Käufer an dem im Rahmen unserer Leistungen entstandenen Know-How oder gewerblichen Schutzrechten keine Nutzungsrechte ein.

6 Lieferung, Fristen, Umfang der Leistung, Verzug

6.1 Die Lieferung erfolgt Frei Bordsteinkante. Erfüllungsort ist der Leistungsort. Auf Wunsch des Käufers wird auf dessen Kosten die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Gefahr geht auf den Käufer mit der Übergabe an den Spediteur oder bei Abholung ab Werk über. Bitte beachten Sie, dass wir SLVS-Verzichtskunde sind

6.2 Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, außer deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich vereinbart.

6.3 Lieferverzögerungen, die dadurch entstehen, dass wir selbst nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß von unserem Lieferanten beliefert werden, haben wir nicht zu vertreten, wenn wir den Lieferanten sorgfältig ausgewählt und bei diesem so rechtzeitig bestellt haben, dass die rechtzeitige Lieferung zu erwarten war.

Entsprechendes gilt bei Leistungsverzögerungen, wenn wir den Subunternehmer sorgfältig ausgewählt und ihn so rechtzeitig beauftragt haben, dass rechtzeitige Leistung zu erwarten war.

6.4 Die Vertragsfüllung inkl. Einhaltung von Fristen stehen unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

6.5 Die Einhaltung von Fristen für unsere Lieferungen oder Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, die Erbringung der Mitwirkungsleistungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen angemessen.

6.6 Etwaige Rechte wegen verzögter Lieferung oder Leistung kann der Käufer nur nach erfolgloser Mahnung mit angemessener Fristsetzung geltend machen. Als angemessene Frist werden vier (4) Wochen angesehen.

6.7 Teillieferungen und Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und können als solche abgerechnet werden. Teilleistungen können wir zur Abnahme bereitstellen (nachfolgend „Teilabnahme“). Hierzu gehören in sich abgeschlossene Phasen zu Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen und in sich geschlossene, funktionsfähige Teile.

6.8 Für den Fall, dass der Käufer die Lieferung oder Leistung nicht fristgerecht annimmt, gelten die gesetzlichen Regelungen über den Annahmeverzug. Der Käufer hat in einem solchen Fall insbesondere die damit einhergehenden Zusatzkosten (z.B. für zweite Anfahrt) zu tragen.

7 Preis

7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise für Lieferungen ab Werk, einschließlich Verpackung ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer und sonstige Kosten werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

7.2 Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Erbringung der Leistungen Montag bis Freitag zu unseren üblichen Geschäftzeiten (max. 8 Stunden pro Tag) und die Berechnung der Leistungen nach dem angefallenen Zeitaufwand, zu den bei uns jeweils aktuell geltenden Stundensätzen zuzüglich den jeweils gültigen Materialpreisen und sofern einschlägig zuzüglich Reisekosten (insbesondere aber nicht abschließend An- und Abfahrt, Übernachtung). Fallen auf Wunsch des Käufers Überstunden bei unseren Mitarbeitern an, ist die Überstundenvergütung vom Käufer zu tragen. Gleiches gilt für Aufschläge bei Sonn- und Feiertagsarbeit. Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit werden entsprechend den jeweils gültigen Kunden-Verrechnungssätzen, welche auf unserer Homepage eingesehen werden können. Der Käufer verpflichtet sich, Arbeitszeitbescheinigungen, die von unseren Mitarbeitern erstellt werden, zu prüfen und gegenzuzeichnen. Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, haben wir Anspruch auf angemessene Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung bzw. nach Beendigung einer Projektphase (z.B. Vertragsbeginn, erste Teillieferung, Bereitstellung zur Abnahme, Abnahme).

7.3 Kostensteigerungen, die aufgrund von Änderungswünschen des Käufers, insbesondere auch durch damit einhergehende zeitliche Verzögerungen entstehen, sind vom Käufer zu tragen.

7.4 Angemessene Preisänderungen entsprechend unseren Listenpreisen bleiben vorbehalten, wenn die Lieferung vertragsgemäß mehr als vier (4) Monate nach Vertragsschluss erfolgt und soweit die Listenpreiserhöhung auf eine nachträgliche Erhöhung der Gestehungskosten (Preise für Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe, wie Materialpreiserhöhungen, tarifliche Lohnerhöhungen, Erhöhungen der Umsatz- oder Gewerbesteuer oder andere für den Vertragsgegenstand erforderliche Vorleistungen) zurückzuführen sind, die wir unserer Preisangabe bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

8 Zahlungsbedingungen

8.1 Die vereinbarte Vergütung wird sofort nach erbrachter Leistung und Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

8.2 Bei Verzug des Käufers ist der jeweils offene Restbetrag mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Ist der Käufer Unternehmer, ist der offene Restbetrag mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Weiterhin sind wir gegenüber Unternehmern berechtigt, eine Beitreibungspauschale in Höhe von 40,00 EUR zu verlangen. Die Beitreibungspauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.

8.3 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

8.4 Der Käufer ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbefristeten Ansprüchen berechtigt. Dies gilt nicht für die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Ansprüche, die charakteristisch für das Austauschverhältnis von Hauptleistung und Gegenleistung des Vertrages sind. Das Zurückbehaltungsrecht ist auf Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis beschränkt.

9 Bedingungen für die Nutzung der Steuerungsssoftware

9.1 Die Steuerungsssoftware ist ein integraler Bestandteil bestimmter Waren und deren Nutzung ist ausschließlich mit der Ware möglich, in der die Steuerungsssoftware bei Lieferung integriert war.

9.2 Wir sind nicht Hersteller der Steuerungssoftware. Wir sind lediglich Inhaber eines Nutzungsrechtes und zu dessen Einräumung gegenüber dem Käufer durch den Hersteller berechtigt.

9.3 Nutzungsrechte

9.3.1 Der Käufer ist berechtigt, seinen Kunden, das widerrufliche, nicht exklusive, nicht übertragbare (soweit nicht gesetzlich oder ausdrücklich in diesen AGB erlaubt), nicht unterlizenzierbare, zeitlich unbefristete Recht zur Nutzung der Steuerungssoftware als Teil der Ware in der Version, die im Zeitpunkt der Lieferung bereitgestellt wurde oder die während der Bereitstellungsduer im Rahmen von bereitgestellten Aktualisierungen in der Ware installiert wurden, einzuräumen („Nutzungsrecht“) sowie seinen Kunden zu berechtigen, dieses Nutzungsrecht dem End-Nutzer der Ware einzuräumen.

9.3.2 Dem Käufer ist es untersagt, die Steuerungssoftware zu verändern, zu vervielfältigen, zu entschlüsseln, zurückzukomprimieren, zurückzuentwickeln, oder kommerziell zu nutzen („verbote Nutzung“), sei denn, dies ist gesetzlich oder durch uns ausdrücklich mittels schriftlicher Genehmigung erlaubt. Der Käufer ist verpflichtet, seine Kunden vertraglich zu verpflichten, keine Verbote Nutzung durchzuführen und diese Verpflichtung bezüglich der verbotenen Nutzung an etwaige End-Nutzer weiterzugeben.

9.3.3 Im Übrigen stehen alle Rechte am geistigen Eigentum der Steuerungssoftware, insbesondere Urheber- und Markenrechte, dem Käufer nicht zu.

9.4 Aktualisierung der Steuerungsssoftware (Updates)

9.4.1 Zur Aufrechterhaltung des vertragsgemäßen Zustandes, etwa im Falle von Fehlerkorrekturen oder Sicherheitslücken, werden durch den Hersteller gegebenenfalls Updates für die Steuerungsssoftware im Rahmen der Gewährleistung bereitgestellt („Updates“).

9.4.2 Wir sind für den Umfang und den Inhalt der Updates nicht verantwortlich. Dies obliegt allein und ausschließlich dem Hersteller.

9.4.3 Der Hersteller der Software ist berechtigt, als Dritter die Steuerungssoftware der Ware mit Updates zu aktualisieren. Der Käufer ist verpflichtet, mit dem End-Nutzer eine verbindliche Vereinbarung zu treffen, dass der Hersteller auch diesem gegenüber berechtigt wird, als Dritte die Steuerungssoftware der Ware mit Updates zu aktualisieren. Für solche Updates gelten die Nutzungsrechte in Ziffer 8.2.

9.4.4 Der Käufer ist für die Bereitstellung von Updates gegenüber seinen Kunden verantwortlich

10 Angaben, Gewährleistung

10.1 Die Angaben in unseren Katalogen, Prospekten, Typenlisten, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften, in Spezifikationen, Pflichtenheften und sonstigen technischen Lieferbedingungen, in Zertifikaten und sonstigen Formularen oder Unterlagen stellen keine über die normale Gewährleistung hinausgehenden Garantien dar.

10.2 Bei etwaigen Zuverlässigkeitssangaben (Lebensdauer, Langzeitstabilität, usw.) handelt es sich um statistisch ermittelte mittlere Werte. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, können aber im Einzelfall über- oder unterschritten werden.

10.3 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung sowie Mängel betreffend der Steuerungssoftware) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

10.4 Ein die Mängelhaftung auslösender Sachmangel liegt insbesondere und insoweit nicht vor, wenn (i) unsere Leistungen im Einklang mit vom Käufer genehmigten Zeichnungen oder vom Käufer zur Verfügung gestellten Daten ausgeführt wurden, (ii) die Mängelhaftigkeit auf normalem Verschleiß, unsachgemäßem Benutzung, nicht oder falsch durchgeführter Wartung, mangelhafter Kundenanweisung, vom Kunden bereitgestellten oder auf seinen Wunsch von uns verbauten Teilen, Materialien oder Hilfsmitteln beruht, oder (iii) die Mängelhaftigkeit darauf zurückzuführen ist, dass unsere Leistung von dem Käufer oder einem Dritten in andere Produkte, Teilerzeugnisse oder Software oder Teile davon integriert, mit ihnen kombiniert oder geändert worden ist.

10.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind – sofern in dieser Ziffer 9 nicht abweichend geregelt – Verschleißteile wie Dichtungen, Ionenaustauscherharze, Membranen usw. und Schäden, die durch elektrische Überspannung, Frost oder durch unsachgemäße Behandlung, Bedienung und Wartung, insbesondere abweichend von der Betriebsanleitung, entstanden sind. Unsere Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch die Verwendung von ungeeigneten Dosierlösungen oder Chemikalien entstanden sind. Es liegt im Verantwortungsbereich des Käufers, sicherzustellen, dass ausschließlich geeignete Betriebsmittel wie z.B. Dosierlösungen und Chemikalien verwendet werden.

10.6 Rügt der Käufer einen Mangel, so hat er uns entweder die angeblich fehlerhaften Teile oder Geräte zur Verfügung zu stellen oder uns eine Prüfung dieser Teile in seinen Räumen zu den üblichen Geschäftzeiten zu ermöglichen und uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

10.7 Leistungen, die nicht der Mängelbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung dienen, werden dem Käufer separat in Rechnung gestellt.

10.8 Ist der Käufer Unternehmer gelten folgende ergänzende Regelungen (10.8.1 – 10.8.7).

10.8.1: Ob ein Sachmangel der gelieferten Ware vorliegt, bestimmt sich vorrangig nach der zwischen den Vertragsparteien konkret getroffenen Vereinbarung über die Beschaffenheit und über die Verwendung der Ware. Nur soweit die Parteien keine Vereinbarung getroffen haben, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB).

Von der Vereinbarung über die Beschaffenheit und über die Verwendung sind insbesondere alle Produktbeschreibungen/-spezifikationen sowie etwaige Herstellerangaben umfasst, die im jeweiligen Einzelliefervertrag vereinbart werden oder von uns in unserem Katalog oder auf unserer Homepage zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Einzelliefervertrages öffentlich bekannt gemacht waren.

Im Falle einer Beurteilung nach § 434 Abs. 3 BGB, gehen öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware, getroffenen Äußerungen sonstiger Dritter vor. Wir sind an öffentlichen Äußerungen Dritter, die von uns nicht autorisiert sind oder die wir nicht kennen und auch nicht kennen könnten, nicht gebunden.

Eine vom Kunden vorausgesetzte Verwendung der Produkte wird nur dann zur Beschaffensvereinbarung, wenn wir dieser ausdrücklich zugestimmt haben. Eine solche Zustimmung muss schriftlich erfolgen.

10.8.2 Der Käufer hat die Lieferung oder Leistung unverzüglich nach Erhalt auf ordnungsgemäße Lieferung bzw. Leistung, Vollständigkeit und offensichtliche Mängel zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

10.8.3 Der Käufer verliert das Recht, sich auf einen Mangel zu befreien, wenn er uns diesen nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach dem Zeitpunkt, zu dem er ihn festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigen und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

10.8.4 Ist die Lieferung oder eine Werkleistung mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Nachlieferung) leisten. Je nach Einzelfall stehen uns mindestens drei (3) Nachbesserungsversuche zu.

10.8.5 Ansprüche auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen,

insbesondere Ziffer 10 und 13.

10.8.6 Ist lediglich ein Einzelteil aus der Anlage auszuwechseln, so können wir verlangen, dass der Käufer dieses Teil der Anlage, das ihm von uns neu zur Verfügung gestellt wird, selbst auswechseln, wenn die Kosten für die Entsendung unseres Fachpersonals unverhältnismäßig hoch sind.

10.8.7 Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Geschäftssitz von Papajewski Wassertechnik, es sei denn, die mangelhaften Produkte oder Teile davon lassen sich nicht demonstrieren. In diesem Falle ist Erfüllungsort der Nacherfüllung der vereinbarte Lieferort des betroffenen Produktes/ der betroffenen Anlage

11 Gewährleistungsfrist

11.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei einem Unternehmer als Käufer

11.1.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Bei Nachbesserung oder Nachlieferung im Gewährleistungsfall bzw. im Fall einer gegebenen Garantie endet die Gewährleistungsfrist für den ersetztgelieferten bzw. nachgebesserten Teil mit dem Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist der Lieferung.

11.1.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mängelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, 76 Abs. 3, §§ 444, 445b77 BGB).

11.1.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. 14.3 und 14.4 verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen

11.2 Bei einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB als Käufer beträgt die Gewährleistungsfrist

11.2.1 Zwei (2) Jahre bei Neuware und beginnt mit der Übergabe der Ware

11.2.2 Bei gebrauchter Ware beträgt die Gewährleistungsfrist ein (1) Jahr

11.2.3 Hat sich ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist gezeigt, so verjähren die Gewährleistungsansprüche des Käufers nicht vor dem Ablauf von vier (4) Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat. Wurde die Ware im Rahmen der Gewährleistung oder einer gegebenen Garantie von uns oder auf Veranlassung von uns durch einen Dritten repariert oder ersetzt, so verjähren die Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüche des Käufers nicht vor Ablauf von zwei (2) Monaten nach Übergabe der reparierten bzw. ersetzenen Ware.

11.2.4 Ansprüche wegen einer Verletzung unserer gesetzlichen Aktualisierungspflicht verjähren nicht vor dem Ablauf von zwölf (12) Monaten nach dem Ende des Zeitraumes der Aktualisierungspflicht

12 Rücksendungen

12.1 Die Rücksendung von neuen, originalverpackten Waren kann nur nach vorheriger Vereinbarung und nur innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Lieferdatum erfolgen. Die Rücknahmegerühr beträgt 20 % vom Nettowarenwert. Rücksendungen, die nach Abzug der Rücknahmegerühr einen Nettowarenwert unter 100,00 EUR haben, können nicht gutgeschrieben werden. Erforderliche Aufarbeitungskosten werden gesondert berechnet. Die Rücklieferung muss frachtfrei an die von uns genannte Adresse erfolgen.

12.2 Eine Rücksendung von Waren mit begrenztem Haltbarkeitsdatum (z.B. Chemikalien) wird von uns nicht akzeptiert. Gleicher gilt für die Rücksendung von Waren, die nach Käuferspezifikationen angefertigt wurden.

12.3 Nach vorheriger Vereinbarung können auch defekte Waren nach Ablauf der Gewährleistungzeit zurückgesendet werden. Eine Reparatur erfolgt gegen Kostenvorschlag. Reagiert der Käufer nicht innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen auf unseren Kostenvorschlag, sind wir berechtigt, die defekte Ware an den Käufer auf dessen Kosten zurückzusenden und den uns entstandenen Aufwand dem Käufer in Rechnung zu stellen.

12.4 Der Käufer erhält zur Rücksendung eine Rücksendenummer, die bei der Rücksendung angegeben werden muss.

13 Entsorgung von B2B-Geräten nach dem ElektroG

13.1 Der Käufer übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbereidigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

13.2 Der Hersteller bietet nach § 19 Abs. 1 ElektroG für andere Nutzer als private Haushalte eine Möglichkeit zur kostenpflichtigen Rückgabe und Entsorgung der Altgeräte.

13.3 Der Käufer stellt den Lieferanten von den Verpflichtungen nach § 19 Abs. 3 S. 1 ElektroG (Kosten der Entsorgung) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter, insbesondere im Fall der Weiterveräußerung, frei.

